

Masern

Informationsblatt für Kontaktpersonen in Betrieben

Masern sind eine sehr ansteckende Viruserkrankung. Die Ansteckung erfolgt durch Tröpfcheninfektion, z.B. durch Anhusten oder Anniesen. Die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen (Inkubationszeit) beträgt 7-18 Tage, der Masernausschlag tritt 3-7 Tage nach dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen auf und dauert 4-7 Tage. Krankheitszeichen sind hohes Fieber und ein deutliches Krankheitsgefühl, starker Husten, Schnupfen und Bindehautentzündung der Augen mit auffälliger Lichtscheu sowie ein typischer Hautausschlag, der hinter den Ohren beginnt und sich innerhalb weniger Tage über den ganzen Körper ausbreitet. Eine erkrankte Person ist 4 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und bis 4 Tage danach ansteckend.

Die Maserninfektion können z.B. Mittelohr- (7-9 auf 100 Masern-Fälle), Lungen- (1-6 auf 100 Fälle) oder Hirnentzündungen (1 auf 1'000 Fälle) auslösen und teilweise bleibende Schädigungen verursachen. 1-3 von 10'000 Masern-Erkrankungen verlaufen tödlich. Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen als bei Kindern.

Behandlung/Vorbeugung

Eine ursächliche Behandlung gegen das Virus gibt es nicht. Es können lediglich die Symptome gelindert werden. Den einzigen sicheren Schutz vor Masern bietet die vorbeugende Impfung. Empfohlen sind zwei Dosen: die erste im Alter von 9 Monaten, die zweite mit 12 Monaten. Eine Nachholimpfung ist in jedem Alter möglich. Sie wird allen Nicht-immunen, nach 1963 geborenen Personen, empfohlen. Nur wenige Personen können nicht gegen Masern geimpft werden, beispielsweise Säuglinge unter 6 Monaten, Schwangere und Personen mit Erkrankungen des Immunsystems.

Massnahmen bei Auftreten von Masern in Betrieben

An Masern erkrankte Personen dürfen erst wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, wenn sie nicht mehr ansteckend sind (d.h. ab dem 5. Tag nach Beginn des Ausschlages). Um eine Weiterverbreitung der Masern zu verhindern, können in Absprache mit der Dienststelle Gesundheit und Sport nichtgeimpfte Personen mit Jahrgang 1964 oder jünger, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit für maximal 21 Tage gezählt ab dem letzten Kontakt mit einem Masernkranken von Gemeinschaftseinrichtungen resp. vom Arbeitsplatz ausgeschlossen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Dienststelle Gesundheit und Sport abschliessend. Diese Massnahme entfällt, falls innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Kontakt zu einer ansteckenden Person geimpft werden konnte oder die Masern nachweislich bereits durchgemacht wurden.

Sollten nicht-immune Kontaktpersonen in den nächsten Tagen Fieber, einen Hautausschlag, Husten und/oder eine Bindehautentzündung bekommen, sollen Sie sich unverzüglich telefonisch an ihren Hausarzt wenden.

Weitere Informationen

<http://www.bag.admin.ch/masern>